

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Schönwerder in der Uckermark

Vom 9. November 2022

(KABl. Nr. 209 S. 300)

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Ellingen-Klinkow, Falkenhagen, Jagow und Schapow-Rittgarten, der Gemeinsame Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinden Fürstenwerder und Kraatz und die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Bandelow, Dedelow, Hildebrandshagen und Schönwerder haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Ellingen-Klinkow, Falkenhagen, Jagow und Schapow-Rittgarten und der Kirchengemeinden Bandelow, Dedelow, Fürstenwerder, Hildebrandshagen, Kraatz und Schönwerder entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schönwerder in der Uckermark wird gemäß Absatz 2 in neun örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den Namen: Bandelow, Dedelow, Ellingen-Klinkow, Falkenhagen, Fürstenwerder-Kraatz, Hildebrandshagen, Jagow, Schapow-Rittgarten und Schönwerder.

(3) ¹Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. ²Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

§ 2

Ortskirchenräte

(1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude.

(2) ¹Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindekirchenrat. ²Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindekirchenrat wählen.

- (3) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung
1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 2. des Gemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche und
 3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche,
 4. der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) Vor Beschlüssen des Gemeindegeldrates im Hinblick auf Grundstücks-, Bau- und Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.
- (5) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegeldräte zu Ortskirchenräten.

§ 3

Gemeindegeldrat

- (1) Dem Gemeindegeldrat gehören neun Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) ¹Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegeldrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. ²Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.
- (3) ¹Die Ortskirchenräte der Ortskirchen wählen je ein Mitglieder in den Gemeindegeldrat. ²Die Zahl der Stellvertretungen pro Ortskirchengemeinde wird ebenfalls auf eins festgelegt.
- (4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder nehmen nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds an den Sitzungen teil. ²Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. ³Der Gemeindegeldrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. ⁴Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

§ 4

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindegeldrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.